Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 46. Weimar. 15. Dezember 1900.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. Bezeichnung des Staats-Ministeriums, Departement der Finanzen, als Ausführungsbehörde hinsichtlich der staatlichen Bauarbeiten, Seite 557. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges, Seite 557. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Neuregelung der Gebühren für die amtliche Prüfung und des Abgabepreises von Diphtherieserum, Seite 558. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Einziehung von Diphtherieserum, Seite 559. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 560.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[147] I. Nachdem wir beschlossen haben, hinsichtlich der Bauarbeiten, welche vom Staate als Unternehmer ausgeführt werden, einer Berufsgenossenschaft nicht beizutreten, wird hiermit nach Maßgabe des § 42 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 698 ff.)

das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement der Finanzen,

als diejenige Ausführungsbehörde bezeichnet, von welcher die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes wahrzunehmen sind.

Weimar, den 20. November 1900.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Rothe.

[148] II. Indem die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. November 1900, betreffend die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen